



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

204. Jahrgang

Düsseldorf, den 24. November 2022

Nummer 47

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>
<p>419 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG S. 600</p> <p>420 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH S. 602</p>	<p>421 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes „Bergische Volkshochschule“ S. 603</p> <p>422 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland am 29.11.2022 S. 604</p> <p>423 Bekanntmachung des Wupperverbandes über die 36. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2022 S. 604</p> <p>424 Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221394087 S. 605</p>

### Hinweis

Die letzte Ausgabe des Amtsblattes Nr. 51/52 für den Regierungsbezirk Düsseldorf erscheint am Donnerstag, den **22. Dezember 2022**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **14. Dezember 2022, 10:00 Uhr**.

Der Erscheinungstermin der ersten Ausgabe Amtsblatt Nr. 1/2 des Jahres 2023 ist am Donnerstag, den **12. Januar 2023**. Der Redaktionsschluss hierzu ist am Mittwoch, den **04. Januar 2023, 10:00 Uhr**.

### **B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung**

- 419 **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.02-0388744-0160-G16-0028/22

Düsseldorf, den 14. November 2022

**Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Grillo-Werke AG – weitere Maßnahmen der sicherheitstechnischen Optimierung in der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage) an der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid auf dem Grundstück Weseler Straße 1, 47169 Duisburg**

Die Grillo-Werke AG hat mit Datum vom 10.12.2021 einen Antrag nach § 16 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid (SO<sub>2</sub>-Anlage) gestellt.

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 2 i.V. mit § 7 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) in der zurzeit gültigen Fassung i.V. mit Ziffer 8.1.1.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVP) ist für das Vorhaben eine allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht durchzuführen.

Die allgemeine Vorprüfung wird gemäß § 7 Abs. 1 des UVP) als überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durchgeführt.

Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vorliegenden Verfahren nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP) aufgeführten Kriterien bzw. unter Berücksichtigung von Vorkehrungen des Vorhabenträgers offensichtlich ausgeschlossen werden können.

### **Merkmale des Vorhabens**

Die Grillo-Werke AG betreibt eine Spaltanlage, bestehend aus zwei Drehöfen, in denen schwefelhaltige Abfall- und sonstige Einsatzstoffe thermisch gespalten werden. Das erzeugte schwefeldioxidreiche Spaltgas wird in den nachgeschalteten Nachbrennkammern nachverbrannt und anschließend in der Gasreinigung gereinigt. Danach wird Schwefeldioxid absorbiert, desorbiert, verdichtet und kondensiert, d.h. verflüssigt. Das verflüssigte Schwefeldioxid wird anschließend gelagert und abgefüllt. Das beantragte Vorhaben betrifft die sicherheitstechnische Optimierung der Betriebseinheit 5 (Lager- und Abfüllanlage).

#### Größe des Vorhabens

Die Größe der gesamten Anlage wird durch die Produktionsmenge von flüssigem SO<sub>2</sub> von 200 t/d definiert. Durch das beantragte Vorhaben wird diese Größe nicht verändert.

#### Zusammenwirken mit anderen Vorhaben

Die Änderung betrifft lediglich die bestehende Spaltanlage und Anlage zur Herstellung von Schwefeldioxid.

#### Nutzung natürlicher Ressourcen

Die Anlage befindet sich insgesamt auf dem industriell genutzten Werksgelände der Grillo-Werke AG in Hamborn. Die Anlage war 1990 bereits vorhanden. Seit dieser Zeit wurden zusätzlich Wasser, Boden, Natur und Landschaft nicht für die Anlage in Anspruch genommen. Der beantragte Notgaswäscher wird in unmittelbarer Nähe der Anlage errichtet. Auch dieser Bereich ist schon jetzt industriell genutzt und versiegelt.

#### Abfallerzeugung

Im Spaltprozess selbst werden Schlacke, Koksgrus und Flugasche als Abfälle erzeugt. Hinzu kommt

der Rückstand aus dem Quecksilberabscheider. Diese Abfälle werden ordnungsgemäß nach den abfallrechtlichen Vorschriften verwertet oder beseitigt. Durch die beantragten Änderungen selbst werden keine neuen Abfallarten erzeugt. Der abgeleitete Stoffstrom wird der Betriebseinheit 3 zugeführt und zur Absorbenaufbereitung verwendet. Bei der Errichtung von Anlagenteilen wird Bodenaushub anfallen.

#### Umweltverschmutzungen und Belästigungen

Beim Betrieb der bestehenden Anlage insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und an Lärm. Die Emissionskonzentrationswerte der luftverunreinigenden Stoffe sind durch die 17. BImSchV festgelegt. Die beantragten Änderungen selbst sind schallschutztechnisch irrelevant. Nach den Antragsunterlagen beigefügten schallschutztechnischen Gutachten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte um deutlich mehr als 10 dB(A) unterschritten. Durch den Betrieb des Notgaswäschers werden zwar in geringfügigem Umfang Emissionen auch im Regelbetrieb verursacht; diese Emissionen sind bei einem zusätzlichen Emissionsmassenstrom von 0,06 kg/h aber irrelevant.

#### Risiko von Störfällen

Der Betrieb der Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten nach der Störfallverordnung. Für den Betrieb der Anlage insgesamt liegt ein Teilsicherheitsbericht (Kapitel 8 der Antragsunterlagen) vor. Danach besteht das maßgebliche sicherheitstechnische Risiko in der Freisetzung von Schwefeldioxid.

Die beantragten Änderungen selbst führen nicht zu zusätzlichen oder anderen sicherheitstechnischen Risiken. Im Gegenteil wird durch die Optimierung nach dem Stand der Technik gewährleistet, dass auch das Störfallrisiko bezogen auf die SO<sub>2</sub>-Anlage weiter minimiert wird.

#### Risiken für die menschliche Gesundheit

Solche Risiken sind bei der Realisierung der beantragten Änderungen ausgeschlossen, da die zusätzlich verursachten Emissionen im Normalbetrieb irrelevant sind und somit keine relevanten Immissionen außerhalb des Werksgeländes hervorgerufen.

#### **Standort des Vorhabens**

Der Werkskomplex der Grillo-Werke AG ist bauplanungsrechtlich als Industriegebiet einzustufen. Der neue Notgaswäscher selbst soll im Bereich des vorhandenen SO<sub>2</sub>-Lagers, zu dem sie auch gehört, errichtet und betrieben werden. Der Boden in diesem Bereich ist versiegelt. Fauna und Flora existieren hier nicht.

Das Werksgelände der Grillo-Werke AG befindet sich im Norden der Stadt Duisburg im Ortsteil

Hamborn, nördlich grenzt der Stadtteil Marxloh an. Das Werksgelände befindet sich innerhalb eines städtischen Bebauungszusammenhangs, der durch ausgedehnte Industrie- und Gewerbeflächen einerseits bzw. durch eine intensive städtische Wohnbebauung geprägt ist.

Landschaftsschutzgebiete oder Naturschutzgebiete befinden sich in der Umgebung der Anlage nicht. Das nächste Landschaftsschutzgebiet sind im Westen die Rheinauen, die jedoch weit außerhalb des Einwirkungsbereiches der Anlage mehrere Kilometer entfernt liegen. Das nächste FFH-Gebiet, die Rheinaue Walsum, befindet sich noch weiter entfernt, nämlich nördlich des Naturschutzgebietes Rheinaue auf der linken Rheinseite.

#### **Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen**

Beim Betrieb der Spaltanlage und der Anlage zur Herstellung von flüssigem Schwefeldioxid insgesamt entstehen Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen und Lärm, sowie Abwasser und Abfälle. Die Anlage unterliegt den erweiterten Pflichten der 12. BImSchV, so dass auch mögliche Störfall-Risiken zu betrachten sind.

Wie unter Merkmale des Vorhabens ausgeführt, hat das beantragte Vorhaben keine zusätzlichen nachteiligen Auswirkungen auf die Umwelt. Die beim Regelbetrieb des Notgaswäschers entstehenden zusätzlichen Emissionen an Schwefeldioxid sind irrelevant. Die durch die beantragten Änderungen selbst verursachten Lärmimmissionen sind schallschutztechnisch irrelevant.

Durch die beantragten sicherheitstechnischen Optimierungen wird das beim Betrieb der Anlage bestehende Risiko für die Entstehung von Störfällen weiter minimiert.

Im vorliegenden Fall hat die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Hartz

#### **420 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH**

Bezirksregierung Düsseldorf  
53.03-0269480-0001-G16-0012/22

Düsseldorf, den 15. November 2022

#### **Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH**

#### **Antrag der Firma Siempelkamp Giesserei GmbH auf Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Eisengießerei**

Die Firma Siempelkamp Giesserei GmbH, Siempelkampstraße 45, 47803 Krefeld hat mit Datum vom 14.02.2022 einen Antrag auf Erteilung der Genehmigung gemäß § 16 BImSchG für eine wesentliche Änderung der Eisengießerei durch die Bauliche Erweiterung der vorhandenen Formerei gestellt.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG wird festgestellt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Nach Prüfung der Antragsunterlagen und den Angaben zur Allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls sind die wesentlichen Gründe im Einzelnen:

- Die Umsetzung des Antragsgegenstandes wird mit keiner Erhöhung an Luftschadstoffen verbunden sein. Durch das geplante Vorhaben wird die Gießleistung nicht erhöht, so dass mit keinen zusätzlichen Luftschadstoffen zu rechnen ist.

Zusammenfassend ist eine Gefährdung der menschlichen Gesundheit oder Belastung der Umwelt durch Luftschadstoffimmissionen nicht zu besorgen.

- Der Schutz vor unzulässigen Geräuschimmissionen und die Einhaltung der gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte nach TA Lärm wurde in einer schalltechnischen Untersuchung über die Geräuschimmissionen für das Erweiterungsvorhaben nachgewiesen. Die gebietsbezogenen Immissionsrichtwerte für alle Immissionsorte werden im Tageszeitraum um mindestens 20 dB(A) und im Nachtzeitraum um mindestens 10 dB(A) unterschritten. Gemäß Nr. 2.2 TA Lärm liegen die Immissionsorte nicht im Einwirkungsbereich der zu

errichtenden Eisengießerei. Eine erhebliche Lärmbelästigung ist nicht zu besorgen.

- Innerhalb des Untersuchungsgebietes sind keine Natura 2000 Gebiete vorhanden. Das antragsgegenständliche Vorhaben liegt außerhalb von Überschwemmungsgebieten oder Wasserschutzgebieten. Ebenso sind gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG oder Naturschutzgebiete gem. § 23 Bundesnaturschutzgesetz im Untersuchungsgebiet nicht vorhanden.

Ein nachhaltig negativer Einfluss des Vorhabens auf die genannten Schutzgüter ist nicht zu besorgen.

- Eine Einleitung von Produktionsabwässern findet nicht statt, da verfahrensbedingt kein Abwasser in dem neu zu errichteten Formereibereich anfällt.

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Im Auftrag  
gez. Kwiatkowski

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 602

### C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

#### 421 Bekanntmachung des Jahresabschlusses 2021 des Zweckverbandes „Bergische Volkshochschule“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Bergische Volkshochschule hat am 13.09.2022 einstimmig folgenden Beschluss gefasst:

- 1) Die Verbandsversammlung stellt den von der Wirtschaftsprüfungsgesellschaft WTG Wirtschaftstreuhand Dr. Grüber PartG mbB geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2021 fest.
- 2) Das Geschäftsjahr 2021 schließt mit einem ausgeglichenen Ergebnis ab.
- 3) Die Verbandsversammlung erteilt der Verbandsvorsteherin die Entlastung für den Jahresabschluss zum Stichtag 31.12.2021

Die Bilanz schließt zum 31.12.2021 mit folgenden Positionen:

### Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen – Wuppertal für allgemeine berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung, Solingen Bilanz zum 31. Dezember 2022

Aktiva	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
<b>A. Anlagevermögen</b>		
I. Immaterielle Vermögensgegenstände	1.073,00	1.608,00
II. Sachanlagen	171.037,00	238.164,00
	172.110,00	239.772,00
<b>B. Umlaufvermögen</b>		
I. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	139.638,34	645.876,84
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
2. Forderungen gegen Gesellschafter	6.111.805,23	2.838.726,44
- davon mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
3. Sonstige Vermögensgegenstände	666.990,20	907.656,87
- davon Forderungen mit einer Restlaufzeit von mehr als einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	6.918.433,77	4.392.260,15
II. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	4.221,20	1.531,03
	6.922.654,97	4.393.791,18
<b>C. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	21.023,38	21.156,95
	7.115.788,35	4.654.720,13

Passiva	31.12.2021	31.12.2020
	EUR	EUR
<b>A. Eigenkapital</b>		
Kapitalrücklage	427.519,62	427.519,62
	427.519,62	427.519,62
<b>B. Rückstellungen</b>		
1. Rückstellungen für Pensionen und ähnliche Verpflichtungen	1.701.121,03	2.056.018,03
2. Sonstige Rückstellungen	2.234.223,29	1.665.023,10
	3.935.344,32	3.721.041,13
<b>C. Verbindlichkeiten</b>		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	1,30	2,60
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	267.576,72	301.894,73
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
3. Sonstige Verbindlichkeiten	2.242.174,01	72.287,58
- davon mit einer Restlaufzeit bis zu einem Jahr: EUR 0,00 (Vorjahr: EUR 0,00)		
	2.509.752,03	374.184,91
<b>D. Rechnungsabgrenzungsposten</b>	243.172,38	131.974,47
	7.115.788,35	4.654.720,13

Die Gewinn- und Verlustrechnung 2021 weist folgende Positionen aus:

**Bergische Volkshochschule Zweckverband der Städte Solingen - Wuppertal für  
allgemeine berufliche Weiterbildung sowie Familienbildung, Solingen**

**Gewinn- und Verlustrechnung**

für die Zeit vom 1. Januar 2021 bis zum 31. Dezember 2021

	2021 EUR	2020 EUR
1. Umsatzerlöse	4.463.605,70	5.119.190,30
2. Sonstige betriebliche Erträge	577.882,09	156.366,73
3. Zweckverbandsumlagen	3.654.675,98	3.767.887,53
4. Materialaufwand		
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-17.529,28	-19.766,56
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	<u>-1.319.678,23</u>	<u>-1.564.951,83</u>
	<u>-1.337.207,51</u>	<u>-1.584.718,39</u>
5. Rohergebnis	7.358.956,26	7.458.726,17
6. Personalaufwand		
a) Löhne und Gehälter	-3.356.026,27	-3.506.047,43
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	<u>-997.446,71</u>	<u>-983.357,11</u>
	<u>-4.353.472,98</u>	<u>-4.489.404,54</u>
7. Abschreibungen	-84.156,39	-109.004,43
8. Sonstige betriebliche Aufwendungen	<u>-2.820.394,89</u>	<u>-2.762.156,20</u>
9. Betriebsergebnis	100.932,00	98.161,00
10. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	<u>-100.932,00</u>	<u>-98.161,00</u>
- davon aus der Aufzinsung von Rückstellungen: EUR 100.932,00 (Vorjahr: EUR 98.161,00)		
11. Ergebnis nach Steuern / Jahresüberschuss	<u>0,00</u>	<u>0,00</u>

Der vorstehende Beschluss wird hiermit gem. § 18 Abs. 1 GkG NRW i.V. m. § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Eine Einsichtnahme ist in der Zentrale der Bergischen Volkshochschule möglich.

Der Bezirksregierung Düsseldorf wurde der Jahresabschluss mit Anlagen und Lagebericht angezeigt.

Solingen, den 09.11.2022

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 603

**422 Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland am 29.11.2022**

**Verbandsversammlung  
des Zweckverbandes ITK Rheinland**

**Amtliche Bekanntmachung**

Die nächste Sitzung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes ITK Rheinland findet am 29.11.2022 um 16:00 Uhr im Hotel **Holiday Inn, Tagungsraum Berlin, Anton-Kux-Str. 1, 41460 Neuss**, mit folgender Tagesordnung statt:

**Tagesordnung**

**A Öffentliche Sitzung**

1. Feststellung der ordnungsgemäß erfolgten Einladung und Beschlussfähigkeit
2. Genehmigung der Tagesordnung
3. Wahl eines stellvertretenden Verbandsvorstehers
4. Jahresabschluss 2021 der ITK Rheinland
5. Prüfung der ITK Rheinland durch die Rechnungsprüfung des Rhein-Kreis Neuss
6. Auflösung zweckgebundene Rücklage „Datacenter Firewall“
7. Beratung des Wirtschaftsplans für das Jahr 2023
8. Fortschreibung des Gleichstellungsplans und Bericht über die Personalentwicklung
9. Anpassung der Satzung der ITK Rheinland
10. Umsetzung eines Backup Rechenzentrums
11. Gremientermin 2023
12. Sonstiges

**B Nichtöffentliche Sitzung**

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Genehmigung einer Dringlichkeitsentscheidung
3. Vertragsverlängerung Email-Security Lizenzen
4. Beteiligung an einer Gesellschaft
5. Beförderung
6. Sonstiges

Neuss, den 10.11.2021

ITK Rheinland  
Vorsitzender der Verbandsversammlung  
Petrauschke

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 604

**423 Bekanntmachung des Wupperverbandes über die 36. Sitzung der Verbandsversammlung am 08.12.2022**

**Bekanntmachung des Wupperverbandes**

Die 36. Sitzung der Verbandsversammlung des Wupperverbandes findet am Donnerstag, den 08. Dezember 2022, 10:00 Uhr, in der Historischen Stadthalle Wuppertal, Johannisberg 40, 42103 Wuppertal, statt.

Die Tagesordnung kann auf der Internetseite des Wupperverbandes unter [www.wupperverband.de](http://www.wupperverband.de) unter Termine eingesehen werden.

gez. Claudia Fischer  
Vorsitzende des Verbandsrates

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 604

**424    Aufgebot der Stadt-Sparkasse Solingen für das Sparkassenbuch Nr. 3221394087**

Aufgebot

Es wird das Aufgebot für das Sparkassenbuch Nr. 3221394087 beantragt. Der Inhaber der Urkunde wird aufgefordert, spätestens bis zum 10.02.2023 seine Rechte anzumelden und die Urkunde vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt die Kraftloserklärung der Urkunde.

Solingen, 10.11.2022

Stadt-Sparkasse Solingen  
Vorstand

Abl. Bez. Reg. Ddf 2022 S. 605



Amtsblatt  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf  
Bezirksregierung Düsseldorf  
40474 Düsseldorf




---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.  
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

**Redaktionsschluss:** Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

**In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.**

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

Email: [amtsblatt@brd.nrw.de](mailto:amtsblatt@brd.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf